

Informationen zum Corona-Virus

Präventions- und Handlungsempfehlungen für Servicewohnanlagen

Überarbeitete Fassung vom **22.06.2021**, wird bedarfsgerecht aktualisiert. Änderungen zum Merkblatt vom 11.06.2021 sind gelb markiert.

Inhalt

1. Information zum aktuellen Stand SARS-CoV-2 in Hamburg	1
2. Kontakte, Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten in der Servicewohnanlage	2
2.1 Private Zusammenkünfte	2
2.2 Angebote in Servicewohnanlagen	2
2.3 Betrieb von Restaurants und Cafés in Servicewohnanlagen (§ 15 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)	4
3. Umgang mit Besucherinnen und Besuchern	5
4. Allgemeine Präventionsmaßnahmen	6
5. Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen in der Servicewohnanlage	6
6. Allgemeine Informationsquellen	7

1. Information zum aktuellen Stand SARS-CoV-2 in Hamburg

Wegen der fortschreitenden Impfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus gerade auch in Servicewohnanlagen nach § 2 Absatz 2 HmbWBG und der sich verbessernden Pandemielage sind organisierte Gemeinschaftsangebote in Servicewohnanlagen – allerdings unter Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen - wieder möglich.

Die Sozialbehörde stellt den Betreiberinnen und Betreibern von Servicewohnanlagen daher die nachfolgenden Hinweise zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Servicewohnanlagen zur Verfügung.

Grundlage für diese Handlungsempfehlungen ist die [Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg \(SARS-CoV-2-EindämmungsVO \(EVO\)\)](#) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 34 EVO erklärt § 9 EVO, der Vorgaben zu „Veranstaltungen“ enthält, für anwendbar und enthält darüberhinausgehende Vorgaben zur Testpflicht für Anbieter von Angeboten in Servicewohnanlagen. **§ 30a, der bisher Regelungen für Balkonkonzerte u.a. in Servicewohnanlagen beinhaltete, wurde aufgehoben.** Sofern in den vorgenannten Regelungen keine

Sonderbestimmungen getroffen wurden, gelten die allgemeingültigen Regelungen der Eindämmungsverordnung.

2. Kontakte, Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten in der Servicewohnanlage

2.1 Private Zusammenkünfte

Für persönliche geplante Treffen gelten folgende Grundregeln:

- Private Zusammenkünfte sind wieder mit bis **zu 10 Personen** unabhängig von der Zahl der beteiligten Haushalte möglich. Das gilt für alle Kontakte zuhause wie in der Öffentlichkeit.
- Kinder (unter 14 Jahren) werden nicht mitgezählt.
- Die Abstandsregelung gilt nicht für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.
- Lebenspartner gelten als ein Haushalt, auch wenn sie getrennt wohnen.

Zu allen Menschen, die nicht ausdrücklich unter die erlaubten Kontakte fallen, muss mindestens 1,5 Meter Abstand gehalten werden. Diese Regel gilt überall: zuhause, an öffentlichen Orten oder im Freien. Es wird nach wie vor empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

2.2 Angebote in Servicewohnanlagen

Für die **Durchführung von Kursen, Veranstaltungen oder anderen Gruppenangeboten in Servicewohnanlagen unter Beteiligung von Externen** gilt folgendes (weitere Einzelheiten siehe §§ 34, 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO):

- **Kurse, Veranstaltungen und andere Gruppenangebote sind nur mit den folgenden Höchstzahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig: im Freien mit festen Sitzplätzen höchstens 500 Personen; im Freien ohne feste Sitzplätze höchstens 250 Personen; in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen höchstens 100 Personen und in geschlossenen Räumen ohne feste Sitzplätze höchstens 50 Personen**
- es gibt ein Schutzkonzept;
- die Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung der Veranstaltungsteilnahme erlaubt; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Räumlichkeiten nur nach vorheriger Anmeldung betreten;
- die Kontaktdaten der Teilnehmenden werden erhoben und gespeichert;
- es besteht eine Testpflicht:

Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Engagierten **darf für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h (Schnelltest darf höchstens 24 Stunden und PCR-Test höchstens 48 Stunden vor der Teilnahme vorgenommen worden sein) Einlass gewährt werden; als Testnachweis gilt ferner ein negatives Testergebnis eines Schnelltests, der unmittelbar vor der Teilnahme von der Betreiberin oder dem Betreiber durchgeführt worden ist oder der unter Aufsicht vor Ort selbst vorgenommen wurde; die Vorlage eines

MERKBLATT SARS-COV-2

Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich;

- Maskenpflicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Engagierte: für alle anwesenden Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die vortragenden oder anbietenden Personen sowie während des Verzehrs von Speisen und Getränken abgelegt werden dürfen; im Freien besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske
- die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 sowie die Abstandsgebote sind zu beachten, (siehe hierzu auch Ziffer 4);
- bei der Durchführung von Angeboten, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Engagierten über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 2 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, kann auf das Tragen einer medizinischen Maske sowie die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden; es sollen keine Angebote ausschließlich für Geimpfte und Genesene gemacht werden.
- Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt;
- Sitz- und Stehplätze für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können;
- der Verzehr von Getränken und Speisen im Rahmen eines Angebotes oder Kurses ist ausschließlich am Sitzplatz oder Stehplatz zulässig.

Darüber hinausgehend wird empfohlen, dass gemeinsamer Gesang nur im Freien mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern stattfindet.

Für die **Nutzung von Gemeinschaftsräumen innerhalb von Servicewohnanlagen, die ausschließlich Mieterinnen und Mietern** einschließlich deren Besuchenden **zur Verfügung stehen**, gilt:

- für geplante private Zusammentreffen in den vorgenannten Räumlichkeiten gelten die allgemeinen Regelungen der EVO zu den Kontaktbeschränkungen (s.o. Ziffer 2.1);
- für Zusammenkünfte, die zufällig in den Räumlichkeiten stattfinden, sollten in einem Schutzkonzept insbesondere Regelungen der maximal erlaubten Anzahl der sich in den Räumlichkeiten aufhaltenden Personen, zur Einhaltung der Mindestabstände, zur Maskenpflicht, zur Kontaktnachverfolgung, zum Lüften sowie zur Desinfektion aufgenommen werden.

Die Mieterinnen und Mieter von den **an Wohneinrichtungen der Pflege angeschlossenen Servicewohnanlagen** im Sinne des § 2 Absatz 2 HmbWBG können an der Gemeinschaftsverpflegung in den Wohneinrichtungen der Pflege sowie an den dort durchgeführten Gemeinschaftsangeboten teilnehmen. Als Teilnehmende werden sie als Besucherinnen und

Besucher im Sinne des § 30 Absatz 1 angesehen, so dass für sie die in § 30 EVO normierten Zugangsvoraussetzungen Anwendung finden.

Ausübung von Sport

Die Ausübung von **Sport** auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist allein oder in Gruppen von bis zu **30 Personen** im Freien und von bis zu 10 Personen in geschlossenen Räumen zulässig; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung. Zu den Einzelheiten sowie Vorgaben diesbezüglich siehe § 20 EVO. Der Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen ist ebenso zulässig. Es gelten die Vorgaben aus § 20 Absatz 2c.

2.3 Betrieb von Restaurants und Cafés in Servicewohnanlagen (§ 15 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Die Nutzung von Restaurants und Cafés in Servicewohnanlagen, die für den Publikumsverkehr zugänglich und nicht so in Servicewohnanlagen integriert sind, dass sie ausschließlich von Mieterinnen und Mietern genutzt werden, ist unter Beachtung der allgemein für Gaststätten geltenden Vorgaben des § 15, hier insbesondere Absatz 1, möglich:

- die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
- es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
- es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
- **der Verzehr ist nur an Tischen zulässig;**
- die **Steh- und Sitzplätze** für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird;
- an Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 EVO (Angehörige eines gemeinsamen Haushalts; Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht; Angehörige weiterer Haushalte insgesamt bis zu **bis zu zehn Personen**, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden) platziert werden,
- eine Bewirtung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig,
- es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet,
- für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen abgelegt werden dürfen; die Betriebsinhaberin oder

der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen,

- Tanzgelegenheiten dürfen nicht angeboten werden.

Bei der Nutzung von Restaurants und Cafés, die nicht für den Publikumsverkehr geöffnet sind, sondern so in Servicewohnanlagen integriert sind, dass sie ausschließlich von Mieterinnen und Mietern genutzt werden (können), ist § 15 Absatz 1 Satz 2 EVO zu beachten, wonach für die Mieterinnen und Mietern bei Nutzung der gastronomische Angebote die Pflicht zur Vorlage eines Coronavirus-Testnachweises nach § 10 h sowie die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung entfällt.

Zulässig ist weiterhin der Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen. Die zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden. Es gelten die oben genannten Regelung zum Verzehr vor Ort mit Ausnahme der Pflicht zur Vorlage eines Coronavirus-Testnachweises nach § 10 h sowie zur Erhebung der Kontaktdaten. Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt. Dies gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.

3. Umgang mit Besucherinnen und Besuchern

- Beim Servicewohnen handelt es sich um privat vermieteten Wohnraum. § 30 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO findet auf Servicewohnanlagen keine Anwendung.
- Mieterinnen und Mietern wird dringend empfohlen, keine Besucherinnen und Besucher zu empfangen, die Krankheitssymptome aufweisen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu an COVID-19 erkrankten Personen hatten oder aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind.
- Betreiberinnen und Betreiber sollten durch deutlich sichtbare Hinweisschilder Besucherinnen und Besucher, die Krankheitssymptome aufweisen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu an COVID-19 erkrankten Personen hatten oder aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, dazu auffordern, die Servicewohnanlage nicht zu betreten.
- Besucherinnen und Besucher sollten darauf hingewiesen werden, dass es für ihre Angehörigen sicherer ist, auf einen körperlichen Kontakt (Umarmung, Händeschütteln) zu verzichten. Ebenfalls zum Schutz der Mieterinnen und Mieter wird empfohlen, dass Besucherinnen und Besucher ab Betreten bis zum Verlassen der Servicewohnanlage mindestens eine Maske nach § 8 Absatz 1 EVO (Mund-Nasen-Bedeckung, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird), besser noch eine medizinische Maske tragen sollten.

4. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

Alle Personen, die sich in der Servicewohnanlage aufhalten bzw. diese betreten, sind angehalten, Maßnahmen der Basishygiene zu beachten und zu intensivieren. Insbesondere die folgenden Empfehlungen sollten konsequent umgesetzt werden:

- Regelmäßiges, intensivierte Händewaschen (siehe dazu: <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>)
- Beachtung der Niesetikette (Niesen in die Ellenbeuge, Handreinigung nach Niesen in die Hände).
- Abstand zu anderen Menschen halten (möglichst > 1,5-2m).
- Verzicht auf körperliche Begrüßungen und Verabschiedungen (Händeschütteln, Umarmungen, Gesichtskontakte)
- Intensivierung der Reinigung von Kontaktflächen mit Routinereinigungsmittel (Tische, Türklinken, Waschbecken, Griffe, Geländer)
- Gute Belüftung der Räume (mehrfach täglich mindestens 5 Minuten querlüften)
- Bereitstellung und Nutzung von Informationsmaterial und Hinweisen: <https://www.bzga.de/>. Hinweise zu den Hygieneregeln sollten gut sichtbar im Gebäude aufgehängt werden.
- Vorhaltung von Handdesinfektionsmitteln für alle Personen, die die Servicewohnanlage betreten (standardmäßig vorhandene Präparate sind üblicherweise geeignet, da begrenzt viruzid wirksam).
- Umgang mit Geschirr und Wäsche gemäß Routineverfahren
- Umgang mit Abfällen gemäß [Abfallschlüssel AS 180104](#): Keine besonderen Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht.

5. Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen in der Servicewohnanlage

Bei Verdacht auf Infektion von Mieterinnen und Mietern sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Umgehende Isolierung der/des Betroffenen nach den Möglichkeiten vor Ort.
- Umgehende Ergreifung von Schutzmaßnahmen für Besucherinnen und Besucher, Nachbarinnen und Nachbarn, Pflegenden und sonstige Dritte.
- Information der Angehörigen.
- Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt bzw. kassenärztlichem Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117 zur Durchführung einer Testung vor Ort.

- Das Gesundheitsamt übernimmt die Führung und entscheidet im konkreten Einzelfall über Maßnahmen (Isolierung, Tracing, also Rückverfolgung des Ansteckungsweges).
- Grundsätzlich wird die Isolierung der erkrankten Person und der Kontaktpersonen angeordnet; bei den Kontaktpersonen hängen die Maßnahmen im Einzelnen jedoch vom Grad des Kontakts ab. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

6. Allgemeine Informationsquellen

- Hamburger Hotline zum Coronavirus: 040 428 28 4000
- Sozialbehörde Hamburg
[Corona in Hamburg: Alles was du wissen musst - hamburg.de](https://www.hamburg.de/corona-in-hamburg)
- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
- Hamburg hilft Senioren: 428 28 8000
Auch unter der E-Mailadresse hamburghilftsenioren@service.hamburg.de zu erreichen
- Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>
- Robert Koch Institut:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Bundesgesundheitsministerium:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>